

Christliche Soziallehre

1. *Katholische Soziallehre und evangelische Sozialethik.* Die C. soll eine gemeinchristliche Lehre sein. Inhaltlich stimmen sowohl kath. Soziallehre als auch ev. Sozialethik in weiten Bereichen überein. Unterschiede gibt es in der Begründung. Auf ev. Seite wird auf den Terminus Soziallehre verzichtet; man spricht dagegen von Sozialethik. Damit will man verdeutlichen, daß es primär um normative Forderungen an das gesellschaftliche Handeln des Menschen geht. Katholischerseits unterscheidet man zwischen der „Soziallehre der Kirche“ (lehramtliche Verlautbarungen) und „katholischer Soziallehre“, wozu auch die Erkenntnisse der Sozialwissenschaftler gehören, die sich mit dieser Frage beschäftigen. Die kath. Soziallehre basiert auf philosophischen Überzeugungen und erhebt den Anspruch, von jedermann per Vernunftensicht nachvollzogen werden zu können. So spielt naturgemäß das → Naturrecht bei der Begründung eine besondere Rolle.

Dieses Naturrecht wird von einem großen Teil der ev. Sozialethiker abgelehnt. Die ev. Sozialethik wurzelt unmittelbar in der Glaubenslehre, d.h. auf dem Wort Gottes der Heiligen Schrift. Diese Sichtweise hat den Nachteil, daß nur ein beschränkter Interessentenkreis angesprochen wird, der die Bibel als autoritativ anerkennt. Die Frage der Ethik wird damit in die gesamtheologische Diskussion mit einbezogen. Als Schwäche der ev. Sozialethik läßt sich anführen, daß sie keine Kasuistik entwickelt hat. Sie gibt keine direkten Handlungsanweisungen und hat kein geschlossenes gesellschaftliches Ordnungsmodell entwickelt. Stärke ev. Sozialethik ist es andererseits, daß es keine kirchliche → Autorität gibt, die kontroverse Fragen autoritativ entscheidet. Ein ungeschichtlicher Essentialismus wird zugunsten pragmatischer Begründungen abgelehnt. In diesem Sinne nähert sie sich den Prinzipien der kath. Soziallehre: Personalität, Solidarität, → Subsidiarität und → Gemeinwohl an, ohne sie im ontologischen Sinne zu interpretieren. Allein auf dieser Ebene läßt sich der Begriff C. im Sinne einer interkonfessionellen Übereinstimmung über-

haupt anwenden. Ansonsten - und dies ist bei den nachfolgenden Ausführungen zu beachten - ist C. in historisch-theologischer Diskussion und als soziales Formprinzip mit kath. Soziallehre identisch.

2. *Begriffsklärung.* Grundlegend für jede C. ist das Verständnis vom Menschen. Die Frage, welches Menschenbild einem → Staat und seiner → Gesellschaft zugrunde liegt und worin die Menschenwürde gründet, ist von besonderer Relevanz. Die C. ist eine normative Konzeption und zielt auf die Praxis; d.h. aber nicht, daß sie im Dienste einer christlichen → Politik steht, sondern sie macht jene sittlichen Pflichten deutlich, die ein Christ für seine Entscheidungen zugrunde legen sollte. Ziel und Aufgabe der C. ist die Bestimmung der sittlichen Formen einer Gesellschaft, die menschliches Handeln normierend beeinflussen, andererseits aber dessen Beeinflussung entzogen sind. Die C. fragt somit nach der gerechten Gesellschaft und dem rechten Handeln ihrer Glieder.

Bei der C. handelt es sich um eine wissenschaftliche Disziplin. Diese Auffassung ist jedoch heftig umstritten, was nicht zuletzt dadurch zum Ausdruck kommt, daß es selbst im kirchlichen Bereich keine Einheitlichkeit der Benennung des Faches gibt. So herrscht Begriffsverwirrung in bezug auf die Lehrstuhlbenennungen vor. Diese Fakten machen eine theoretische Aufarbeitung dringend notwendig. Der C. sollte es ein Anliegen sein, kirchliche Sozialverkündigung (→ Enzykliken) und theoretisch-wissenschaftliche Reflexion trotz innerer Zuordnung jeweils als eigenständige Bereiche zu betrachten. Ferner müßte es gelingen, ein fundierteres wissenschaftstheoretisches Instrumentarium zu entwickeln, das zur Auseinandersetzung mit anderen Sozialtheorien und zur Analyse der realen Situation geeignet wäre.

3. *Geschichte.* Die C. erfuh im Laufe der Geschichte die verschiedensten Ausformungen. Sie setzt nicht erst mit dem Aufkommen der → sozialen Frage des 19. Jh. ein, sondern hat ihre Wurzeln in den

Schriften des Alten (AT) und Neuen Testaments (NT). Daneben stellen die Schriften der Kirchenväter eine wichtige Quelle sozialetischer Postulate dar. Schon im AT fordern die Propheten seit Amos → Gerechtigkeit und → Solidarität und wollen die Einheit von Gerechtigkeit und Gottesverehrung aufzeigen. Sie verteilen aufs schärfste die Reichen, welche die Armen unterdrücken.

Im NT erhält die Idee der Gerechtigkeit zentrale Bedeutung, sie wird nur noch durch die Nächstenliebe überboten. Die Kirchenväter des 2. bis 5. Jh. sorgen sich um die Gerechtigkeit und die Armen. Ihr gesamtes Denken ist von einem „Recht der Armen“ durchwirkt. So stellt z.B. Augustinus das Eigentumsrecht radikal in Frage: „quod iuste non tractat, iure non tenet“.

Zwei Traditionslinien bestimmen die Entwicklung der C. Die auf Augustinus gründende Richtung betont, daß mit der Erbsünde die geistige Struktur des Menschen völlig zerstört sei. Die harmonische Ordnung der Welt sei damit zerfallen. Welt und Reich Gottes stünden sich antagonistisch gegenüber. Augustinus' „Zwei-Reiche-Lehre“ versucht die Existenz des Christen, die in die göttliche und die weltliche Ordnung eingebunden ist, in eins zu bringen. Die Civitas Dei gründet auf der Liebe zu Gott, wohingegen die Civitas terrena auf der Selbstliebe des Menschen beruht.

Aus dieser Engführung weist Thomas von Aquin heraus. Der auf ihn zurückgehende zweite Traditionsstrang rekurriert stärker auf die menschliche Vernunft. Thomas gesteht dem Menschen die Fähigkeit zu, zwischen Gut und Böse kraft Vernunftfeinsicht unterscheiden zu können. Der Mensch hat an der Lex aeterna Anteil, die ihm die → Normen für die Gestaltung des Lebens gibt.

Die „klassische“ C. beginnt mit der „Sozialen Frage“ des 19. Jh., d.h. mit der Arbeiterfrage, und setzt sich fort mit der Frage der → Entwicklungshilfe sowie der Ausbeutung der Arbeit. Diese Fragen werden v.a. in Sozialenzykliken behandelt.

4. *Grundlagen der C.* Der Mensch in seiner Individualität und Sozialität bildet die Grundlage der C. Erst Individualität und Sozialität machen demnach den ganzen Menschen aus. Die Personalität des Menschen kommt in seiner Angewiesenheit auf andere zum Ausdruck. Aus diesem Sachverhalt heraus hat die C. zwei Grundprinzipien entwickelt: Solidarität und Subsidiarität.

Die solidarische Verbundenheit der Menschen und die personengerechte Struktur der Gesellschaft kulminieren im → Gemeinwohl, das in der C. eine besondere Stellung einnimmt. Daneben tritt noch ein Spezifikum der C. zutage, die transzendente Dimension, d.h. der Bezug zu Gott. Der Mensch ist letztlich soviel „wert“, wie er Gott „wert“ ist. Nach christlichem Verständnis ist der Mensch mit Vernunft und freiem Willen ausgestattet, er ist Ebenbild Gottes.

5. *Prinzipien der C.* Die C. begründet die Gesellschaft auf der menschlichen Person. Der Mensch ist „Ursprung, Träger und Ziel allen gesellschaftlichen Lebens“ (Johannes XXIII.). Er wird als Träger von Rechten und Pflichten gesehen und wirkt in freier Selbstbestimmung in der Gesellschaft zu seinem und der anderen Wohl.

a. *Das Solidaritätsprinzip.* Nach der C. ist die Solidarität im Wesen des Menschen begründet und erstreckt sich deshalb auf alle Menschen, unabhängig von ihrer Rasse, Religion, → Klasse etc. Unter Solidarität versteht die C. eine wechselseitige sittlich-rechtliche Verbindung, die sich in Bindung und Rückbindung manifestiert. Diese „Schicksalsverbundenheit“ jedes einzelnen mit dem Ganzen zielt auf die Überwindung von Unrecht und Mißständen ab. Das Solidaritätsverständnis der C. ist unvereinbar mit marxistischem Klassenkampfdenken, das nur Klassensolidarität kennt. Ebenso wird ein emanzipatorischer → Individualismus abgelehnt, weil es das „autonome“ Wesen Mensch nach Ansicht der C. nicht gibt.

b. *Gemeinwohl.* Seit mehr als zweitausend Jahren hat die christliche Sozialphiloso-

phie versucht, das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft zu bestimmen. Dabei bediente sie sich der Organismus-Analogie (die Gesellschaft wurde als Leib [Corpus politicum mysterium] gedeutet, mit den einzelnen als Gliedern), um einerseits die individualistische Gesellschaftsauffassung zurückzuweisen und andererseits das Gemeinwohlprinzip zu verdeutlichen.

Das Gemeinwohl ist nicht die Summe der Einzelwohle, sondern ein von diesen unterschiedener Wert. Deshalb hat das Individuum eine sittliche Verpflichtung gegenüber dem Gemeinwohl. Die Gesellschaft ist andererseits so zu organisieren, daß den einzelnen volle Entfaltungsmöglichkeit gegeben sein muß. Deshalb muß eine Gesellschaft der → Norm der Gerechtigkeit verpflichtet sein. Und deshalb soll ein Staat nur das anordnen, was um des Gemeinwohls willen erforderlich ist. Anders gewendet heißt das, daß höhere Güter des einzelnen niederen Gütern der → Gemeinschaft untergeordnet werden dürfen. So gelten Gewissensfreiheit und Menschenwürde als grundsätzlich unantastbar. Angesichts der prekären Lage der → Dritten Welt tritt das Weltgemeinwohl immer stärker in den Mittelpunkt. Diese Kategorie ist von der C. bis dato nicht hinreichend gewürdigt worden.

c. *Das Subsidiaritätsprinzip.* Seine Begründung und Berechtigung hat das Subsidiaritätsprinzip sowohl in der → Freiheit und Würde des Menschen als auch in der Struktur der Gesellschaft. Darum fordert das Prinzip: Was der einzelne aus eigener Kraft leisten kann, darf die Gesellschaft ihm nicht entziehen. Ebenso wenig darf das, was kleinere Sozialgebilde leisten können, nicht von größeren übernommen werden. Das Ganze soll dem einzelnen, soweit er Hilfe bedarf, unterstützend zur Seite treten. Diese Hilfe ist nur als Hilfe zur Selbsthilfe gemeint.

6. *Erkenntnisquellen der C.*

a. *Die christliche Offenbarung.* Papst Johannes XXIII. hat die C. als einen Bestandteil der christlichen Lehre vom Menschen bezeichnet. Die Heilige Schrift

spielt für die C. eine untergeordnete Rolle. Das NT widmet dem sozialen und politischen Bereich wenig Beachtung. Es appelliert vielmehr an das Wertbewußtsein des einzelnen, mittels der Vernunft das der Situation Angemessene zu tun. Positiv beeinflusst das NT die C. dadurch, daß ein gewisses Vorverständnis vom Menschen, von dem Sinn seines Daseins und Zieles gegeben wird. Dieses „Vorwissen“ ist in seiner Bedeutung für eine sittliche Entscheidung nicht zu unterschätzen. Darüber hinaus sind viele Aussagen des NT zeitbezogen (wie z.B. die Sklavenfrage), so daß sie für Christen heute nicht mehr nachvollziehbar sind. Folglich sah sich die kath. Kirche veranlaßt, ihre C. primär als Naturrechtslehre zu konzipieren.

b. *Das Naturrecht.* Das Naturrecht besitzt lt. kath. Lehre drei Eigenschaften: Allgemeingültigkeit, Unwandelbarkeit und Erkennbarkeit. Es ergibt sich aus der allen Menschen gleichen → Natur, ist also allgemein. Es ist weiterhin dadurch charakterisiert, daß es Normen enthält, die zeitlos und unwandelbar sind. Unwandelbar ist es auch deshalb, weil die metaphysische Menschennatur als unwandelbar angesehen wird. Diese Unwandelbarkeit betrifft jedoch letztlich nur allgemeine sittliche Grundnormen. Daneben gibt es auch wandelbare Naturrechtsnormen sowie das positive Recht, das im Naturrechtssystem der C. immer die prinzipiellen und allgemeinen Normen zu berücksichtigen hat, ohne daß jedoch das positive Recht aus den übergreifenden Normen einfach deduziert werden könnte. Entscheidend ist, daß sich solche Normvorschriften rational begründen lassen. Von dieser Position aus kann die C. auch mit Andersdenkenden in den Dialog treten. Nicht Glaube, Bibel, Kirche oder Papst sind entscheidend, sondern die Einsicht in die soziale Natur des Menschen und die daraus resultierenden (Grund-) Normen.

7. *Kontroversen in der C.* Das Lager der christlichen Sozialethiker ist gespalten: Man unterscheidet eine C. im traditionellen Sinne und eine solche, die einer → „Theologie der Befreiung“ anhängt.

Letztere wird vorwiegend in Lateinamerika vertreten, hat aber ihre Wurzeln in Europa. Die Kontroverse konkretisiert sich z.B. als Unterscheidung zwischen einer geschichts- und einer schöpfungstheologischen Richtung. Erstere wird von der Theologie der Befreiung vertreten. Sie sieht angesichts der großen Herausforderung und der Inhumanität der Welt Gott als Gott der Geschichte und als Gott des Heils dieser Geschichte. Die Befreiung durch Christus liegt gerade in der Befreiung von jenem Ubel, dessen Wurzel in Ungerechtigkeit, Unfreiheit und Inhumanität liegt. Es geht um die ganze Befreiung des Menschen. In der Theologie der Befreiung gehören die Umkehr der Herzen, die Subjektwerdung des Menschen und der Einsatz für die Ärmsten zusammen. Was in der Theologie der Befreiung bisher nicht gelungen ist, ist die Rückbindung an die schöpfungstheologische Komponente.

Die schöpfungstheologische Richtung sieht Gottes Heilshandeln und die Humanisierung der Welt als untrennbare Größen an. Christliches Handeln gewinnt durch Gottes Hinwendung zur Welt eine besondere Form. Dieser Liebesbeweis Gottes zu den Menschen macht diesen fähig, gerecht zu handeln. Das zweite Element hier ist die Personwürde des Menschen. Der Mensch gewinnt seine Moralität durch Vernunft. Sie ist Richtschnur des Handelns und damit das entscheidende Element einer universalen Sittlichkeit.

Die großen Herausforderungen der Zeit wie → Gentechnik, Atomkraft, → Ökologie und die Komplexität der modernen Welt können nicht mit einem singulären Ansatz gelöst werden. Beide Richtungen könnten vielleicht vereint zu einem realitätsgerechten Aufbau einer gerechten Welt beitragen.

Lit.: Antoncich, R./Munárriz, J. M.: Die Soziallehre der Kirche, Düsseldorf 1988; Katholische Arbeitnehmer Bewegung KAB (Hg.): Texte zur katholischen Soziallehre, Kevelaer 1985⁶; Nell-Breuning, O. v.: Gerechtigkeit und Freiheit, Wien 1980; Rauscher, A.: Kirche in der Welt. Beiträge zur christlichen Gesellschaftsverantwortung, 2 Bde., Würzburg 1988. Sutor, B.: Politische Ethik. Gesamtdarstellung auf der Basis der Christlichen Gesellschaftslehre, Paderborn 1991.

Dr. Ludwig Watzal, Bonn